

Teil-Berufsausübungsgemeinschaften: Bundesgerichtshof schafft Klarheit

Radiologen und Nuklearmediziner ist es nicht mehr ausnahmslos verboten, in der (privatärztlichen) Teil-Berufsausübungsgemeinschaft ausschließlich Patienten von den übrigen Mitgliedern zugewiesen zu bekommen. Das Verbot von „Kick-back-Leistungen“ bleibt aber bestehen.

von Dirk Schulenburg und
Angela Knierim

Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften zusammenschließen. Erlaubt ist auch, dass der Zusammenschluss nur zur Erbringung einzelner Leistungen erfolgt. Dann handelt es sich um eine sogenannte Teil-Berufsausübungsgemeinschaft. Dabei darf jedoch das Verbot, sich für die Zuweisung von Patienten Vorteile gewähren oder versprechen zu lassen (§ 31 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte), nicht umgangen werden.

Aktuelles Urteil

Daran ändert sich auch nichts durch das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) v. 15.05.2014 (Az.: I ZR 137/14). Der BGH hat die Nichtigkeit von § 18 Abs. 1 S. 3, 1. Alt. Berufsordnung für Ärzte der Landesärztekammer Baden-Württemberg festgestellt. Eine gleichlautende Regelung findet sich auch in der Berufsordnung (BO) für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte. Darin heißt es, dass ein Zusammenschluss unzulässig ist, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes darin erschöpft, medizinisch-technische Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder der Teil-Berufsausübungsgemeinschaft zu erbringen.

Die Bundesrichter hatten über einen Fall zu entscheiden, in dem sich 30 Ärzte – darunter vier Radiologen – zu einer privatärztlichen Teil-Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossen hatten. Die erbrachten Leistungen wurden im Namen der Gesellschaft abgerechnet. Der Partnerschaftsvertrag sah vor, dass ein Prozent des Gewinns nach Köpfen und der übrige Gewinn nach

dem persönlich erbrachten Anteil an den gemeinschaftlichen Leistungen verteilt wird.

Die Klägerin, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, hielt die Beteiligung der Radiologen wegen eines Verstoßes gegen § 18 BO für unzulässig und klagte gegen die Teil-Berufsausübungsgemeinschaft, da die Radiologen lediglich Knochendichtemessungen, Computertomographien und Magnetresonanztomographien auf Veranlassung der übrigen Partner der Teil-Berufsausübungsgemeinschaft durchführen würden. In der 2. Instanz bekam die Klägerin Recht. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Revision führte zum Erfolg, da die Vorinstanz ihr Urteil nach Ansicht des BGH nicht auf § 18 Abs. 1 S. 3, 1. Alt. BO stützen durfte, sondern diese Bestimmung mit der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar sei.

Hintergrund: Verbot von „Kick-back-Leistungen“

Hintergrund der Regelung des § 18 Abs. 1 BO ist, dass der Missbrauch der gesellschaftlichen Zusammenarbeit durch Zuweisung von Patienten innerhalb der Teil-Berufsausübungsgemeinschaft gegen Erhalt von Vorteilen vermieden werden soll. Die Zuweisung gegen Erhalt von Vorteilen ist nach § 31 BO nämlich verboten.

Beide Regelungen dienen dem Zweck, dass ärztliche Entscheidungen unabhängig von merkantilen Erwägungen im ausschließlichen Interesse des Patienten getroffen werden.

Auf den vorliegenden Fall angewendet heißt das, dass die Radiologen – nach der Regelung des § 18 Abs. 1 S. 3, 1. Alt. BO – ihren Beitrag nicht ausschließlich dadurch erbringen durften, auf Veranlassung der anderen Partner hin – also aufgrund deren Patientenzuweisungen – Knochendichtemessungen, Magnetresonanztomographien et cetera durchzuführen.

Nichtigkeit der Regelung

Der BGH hat § 18 Abs. 1 S. 3, 1. Alt. der baden-württembergischen Berufsordnung nun

aber für nichtig erklärt. Die Bestimmung greife ungerechtfertigt in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit ein. Die übrigen Bestimmungen in § 18 Abs. 1 seien ausreichend, um die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidungen zu gewährleisten und die Zuweisung von Patienten gegen Erhalt von Vorteilen zu verhindern.

Es sei deshalb nicht verhältnismäßig, den Zusammenschluss für Ärztinnen und Ärzte, die lediglich medizinisch-technische Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder der Teil-Berufsausübungsgemeinschaft erbringen, durchweg zu verbieten.

Was ist neu?

Neu ist, dass es nun nicht mehr ausnahmslos verboten ist, dass Ärztinnen und Ärzte ihren Beitrag lediglich durch medizinisch-technische Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder der Teil-Berufsausübungsgemeinschaft erbringen. Radiologen, Nuklearmediziner et cetera dürfen also grundsätzlich in der Teil-Berufsausübungsgemeinschaft mitarbeiten und sich Patientinnen und Patienten von den anderen Mitgliedern überweisen lassen.

Im Einzelfall muss allerdings weiterhin geprüft werden, ob die Gewinne ohne Grund in einer Weise verteilt werden, die nicht dem Anteil der von den Ärztinnen und Ärzten persönlich erbrachten Leistungen entspricht (§ 18 Abs. 1 S. 3, 2. Alt.). Entscheidend ist dafür nicht mehr die Art der Beteiligung an der Teil-Berufsausübungsgemeinschaft, sondern die Ausgestaltung der Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag.

Es bleibt dabei, dass Ärztinnen und Ärzte darauf achten müssen, dass die Gewinne leistungsabhängig verteilt werden und Zuweisungen untereinander nicht „belohnt“ werden.

Wie sich das Urteil auf das Verbot für den Vertragsarzt nach § 33 Abs. 2 S. 4 Ärzte-Zulassungsverordnung auswirkt, bleibt abzuwarten.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar, Angela Knierim ist Rechtsreferendarin der Rechtsabteilung der Ärztekammer Nordrhein.